

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Agromed Austria GmbH

1. Allgemeines

- (1) Für alle von uns geschlossenen Kaufverträge sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgeblich. Der Verkäufer erkennt sie für den vorliegenden und alle zukünftigen Kaufverträge als verbindlich an. Das gilt auch für den Fall, dass ein Verkäufer auf seine eigenen Bedingungen verweist. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an.
- (2) Besteht mit dem Verkäufer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
- (3) Im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

2. Bestellannahme

Alle vom Käufer erteilten Aufträge gelten als angenommen, wenn sie nicht sofort nach Erhalt abgelehnt werden.

3. Lieferung / Abnahme / Rechte bei Nichterfüllung

- (1) Es gilt die vereinbarte Liefer-/Abnahmezeit. Kommt der Verkäufer seinen Vertragspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist von in der Regel fünf Geschäftstagen sofern diese nicht nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz insbesondere auch den Regress des Schadens der Kunden des Käufers geltend zu machen.
- (2) Etwaige durch einen Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen ungeachtet der sonstigen Schadenersatzverpflichtung gemäß Punkt 3.(1) zu Lasten des Verkäufers.
- (3) Der Lieferschein muss stets detaillierte Mengen- und Warenangaben sowie die genaue Gesamtzahl der Packstücke und die Anzahl der Paletten enthalten und sollte die Bestellnummer von Agromed enthalten. Der Verkaufspreis oder Katalogpreis darf auf dem Lieferschein nicht angegeben werden, es sei denn der Käufer verlangt dies ausdrücklich. Der Lieferschein ist zusammen mit etwaigen Versandpapieren und der Ware an den Warenempfänger zu übergeben. Der Käufer erhält eine Kopie der vollständigen Unterlagen.

4. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- (1) Force Majeure ist ein von den Vertragsparteien nicht zu vertretendes und nicht vorhersehbares Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages oder die beiderseits vorausgesetzte Verwendung des Vertragsgegenstandes verhindert, wesentlich erschwert oder unwirtschaftlich macht, wie insbesondere: Streik, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Cyberkriminalität, Naturkatastrophen oder Naturereignisse wie z. B. Niedrigoder Hochwasser, Eis, Sturm, Energiemangel, Transportund alle Verzollungsverzögerungen, behördliche Anordnungen sowie Maßnahmen. Auswirkungen oder Ereignisse in Zusammenhang mit Epidemien, Seuchen oder Pandemien (insbesondere COVID-19), oder andere vergleichbare Fälle.
- (2) Im Falle des Eintritts von Force Majeure ist der Käufer berechtigt, die Leistungsfrist des Verkäufers um die Dauer der höheren Gewalt um eine angemessene Nachfrist zu verlängern. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, für die Dauer der Höheren Gewalt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, und zwar unabhängig von der Verlängerung der Frist.
- (3) Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Ereignis Höherer Gewalt beim Kunden oder Erfüllungsgehilfen des Käufers eintritt.



(4) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass folgende Umstände keine Force Majeure-Fälle sind: Behördlich angeordnete Maßnahmen oder Verwendungsbeschränkungen von Futtermittel aufgrund fehlender oder eingeschränkter Verkehrsfähigkeit der Ware sowie Produktionsstörungen, Maschinenbruch, Havarien und sonstige Störungen, die sich im organisatorischen und geschäftlichen Verantwortungsbereich des Verkäufers ereignen.

5. Beschaffenheit / Qualität / Probennahmen

- (1) Die gelieferte Ware muss vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen handelsüblich sein und sämtlichen gesetzlichen, insbesondere futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Verkäufer garantiert, dass keine Patent-, Marken- und Musterrechte verletzt werden. Behördliche Feststellungen zur fehlenden Verkehrsfähigkeit sind für die Vertragsparteien bindend.
- (2) Der Käufer ist zur Probennahme berechtigt. Bei einem Weiterverkauf an Dritte kann die Probennahme beim Kunden des Käufers erfolgen.
- (3) Der Verkäufer ist zur Ziehung und Aufbewahrung eines Rückstellmusters verpflichtet. Als Rückstellmuster muss mindestens eine Probe von etwa 500g (mindestens aber 250g) in einem feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behältnis (z.B. Deba-Safe-Beutel) verwahrt werden, das die Nämlichkeit der Probe und deren unveränderte Zusammensetzung gewährt. Bei Loselieferungen muss unmittelbar bei Beladung ein Rückstellmuster von ebenfalls etwa 500g (mindestens aber 250g) gezogen werden und in einem feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behältnis (z.B. Deba-Safe-Beutel) verwahrt werden, das die Nämlichkeit der Probe und deren unveränderte Zusammensetzung gewährt. Dem Käufer ist ein Zugriff auf das Rückstellmuster der gelieferten Charge für die gesamte Haltbarkeitsdauer, mindestens jedoch 6 Monate zu ermöglichen.
- (4) Der Verkäufer hat die gelieferte und die zu liefernde Ware laufend zu überwachen und dem Käufer etwaige Fehler und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen sich solche Änderungen bei gelieferten Waren als mangelhaft oder fehlerhaft, so hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und die mangelhaften oder fehlerhaften Produkte auf seine Kosten zurückzuholen. Kommt der Verkäufer diesen Pflichten nicht nach und wird der Käufer (oder dessen Erfüllungsgehilfe) deshalb einem Kunden oder einem Dritten gegenüber nach den geltenden Vorschriften kosten- oder schadenersatzpflichtig, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, durch eindeutige, dauerhafte Hinweise auf Verwendungsrisiken aufmerksam zu machen und uns die Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

6. Unerwünschte Stoffe / Gehalte / Beanstandung

- (1) Eine Analyse kann vom Käufer innerhalb von drei Monaten ab der Ablieferung der Ware beim Käufer oder bei dessen Kunden bei einem akkreditierten Analyseinstitut in Auftrag gegeben werden. Der Käufer zeigt dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware unverzüglich nach Erhalt des Attests über die Analyse an.
- (2) Zwischen den Parteien ist das Ergebnis dieser Analyse als bindend vereinbart.
- (3) Erweist sich die Ware nach dem Ergebnis der Analyse gemäß Absatz (1) oder nach dem Ergebnis behördlich veranlasster Analysen als mangelhaft, trägt der Verkäufer die Kosten sämtlicher Analysen.

7. Gewährleistung

- (1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, worunter auch geringfügige Mängel verstanden werden, stehen dem Käufer die in den folgenden Absätzen geregelten Gewährleistungsrechte zu. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln trägt der Verkäufer.
- (2) Weicht die gelieferte Ware von der vereinbarten Beschaffenheit und Qualität ab oder enthält sie unerwünschte/verbotene Stoffe und/oder Kontaminationen, stehen dem Käufer nach seiner freien Wahl bereits primär wahlweise Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Der Käufer ist vorbehaltlich der



weiteren Ansprüche - berechtigt die Rücknahme der gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Kaufpreises und der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen.

- (3) Neben dem Recht auf Rückgabe der Ware kann einmalig eine Ersatzlieferung kontraktgemäßer Ware verlangt werden. Macht der Käufer von seinem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch, hat der Käufer dem Verkäufer die beanstandete Ware soweit noch vorhanden zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat die Ersatzlieferung sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 5 Geschäftstagen ab der Anforderung zu bewirken. Bei einem Wiederverkauf an Dritte kann der Austausch auch direkt beim Kunden des Käufers erfolgen.
- (4) Wird die Ersatzlieferung nicht fristgerecht gemäß Absatz (3) bewirkt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 3 (1) geltend zu machen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der 5-Tages-Frist.
- (5) Ist der Verkäufer nach den gesetzlichen oder aufgrund der vertraglichen Regelungen zum Schadenersatz verpflichtet, hat er dem Käufer insbesondere auch solche Schäden zu ersetzen, die diesem infolge eines gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlicherseits angeordneten Rückrufs der mangelhaften Ware oder eines damit hergestellten Erzeugnisses (Futtermittels) entstehen.
- (6) Wird der Käufer bei einem Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt der Verkäufer den Käufer von jedem daraus entstandenen Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, einen vom Kunden des Käufers gegen den Käufer gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen sich gerichtet zu behandeln.
- (7) Die Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anlieferung der Ware beim Käufer oder bei Direktlieferungen bei dessen Kunden. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 UGB.

8. Zahlungsabwicklung

- (1) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gegen Rechnung und Vorlage des entsprechenden Liefernachweises. Die Fälligkeit beginnt jedenfalls nicht vor der Legung einer ordnungsgemäßen Rechnung, welche die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Rechnungsmerkmale aufweist. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden Rechnungen binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen gilt ein Skonto von 3% als vereinbart.
- (3) Die Rechtzeitigkeit der Zahlung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder der Einzahlung durch den Käufer.

Preise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um fixe Pauschalpreise. Mit diesen gilt auch sämtlicher Aufwand des Verkäufers und alle allenfalls anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben als abgegolten.

10. Zurückbehaltungsrecht

Der Verkäufer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden Leistungen.

11. Datenverarbeitung

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die vom Käufer übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.
- (2) Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die Datenschutzerklärung



auf der Website des Käufers verwiesen. Auf Verlangen des Verkäufers wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

12. Schriftform

Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Anzuwendendes Recht / Gerichtsbarkeit

Der abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, Rom I VO). Alle Streitigkeiten, die aus dem abgeschlossenen Geschäft sowie aus weiteren damit in Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden durch das ordentliche Gericht am Sitz des Käufers entschieden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der einzelnen Verträge rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.